

## Verfahrensordnung Mediation Milhard

### als staatlich anerkannte Gütestelle gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

#### I. Anerkennung Gütestelle

1. Herr Axel Milhard, Obere Hauptstraße 58, 87782 Unteregg/OT Oberegg ist eine durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO). Damit erfüllt Mediator Axel Milhard die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

2. Die Gütestelle bietet gemäß § 22 AGGVG die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige objektive und qualifizierte Schlichtung. Die Schlichtung wird als dauerhafte Aufgabe betrieben, wobei die Vorgehensweise in der nachfolgenden Verfahrensordnung geregelt ist, die in ihren wesentlichen Teilen dem Bayerischen Schlichtungsgesetz (BaySchlG) entspricht.

3. Neben der Tätigkeit als Gütestelle bietet Axel Milhard Mediationsverfahren in den unterschiedlichen Bereichen, v.a. aber die Mediation von Vermögensauseinandersetzungen nach Trennung und Scheidung, Erbmediation, innerbetriebliche Mediation, Wirtschaftsmediation, Schul- und Sportmediation, Mediation von Konflikten in Immobilien – und Mietangelegenheiten und sonstigen Finanzangelegenheiten an.

#### II. Vorteile eines Güte-/Schlichtungsverfahrens:

Das Verfahren vor dem Schlichter ist mehr als ein Gerichtsverfahren. Bei der Schlichtung bestimmen Sie selbst das Ergebnis der Verhandlung. Unter der Leitung kompetenter Streitmittler wird gemeinsam eine Konfliktlösung erarbeitet, die den Interessen beider Parteien gerecht wird. Es gibt keine Gewinner oder Verlierer.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei einer anerkannten Gütestelle hemmt die Verjährung genauso wie eine Klage vor Gericht. Die Hemmung endet sechs Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Sie wirkt sogar fort, wenn sich innerhalb der Sechs-Monats-Frist ein gerichtliches Verfahren anschließt. Sie erleiden also durch das Schlichtungsverfahren keinen Nachteil.

Aus der Schlichtungsvereinbarung einer anerkannten Gütestelle kann unmittelbar vollstreckt werden – wie aus einem Gerichtsurteil. Hält sich ein Beteiligter nicht an das Vereinbarte, kann der andere seine Ansprüche aus dem Schlichtungsvergleich auch ohne Gerichtsverfahren im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen lassen. Zudem hat sich erwiesen, dass die Bereitschaft, eine Verpflichtung zu erfüllen bei einer einvernehmlichen Vereinbarung wesentlich höher ist als bei einem Gerichtsurteil. Damit stellt sich das Problem der zwangsweisen Durchsetzung meist erst gar nicht.

Eine Einigung vor dem Schlichter kann schneller, unbürokratischer und billiger als ein Gerichtsverfahren sein.

### III. Zulässigkeit eines Güteverfahrens

Güteverfahren sind zugelassen in den Fällen des Art. 1 BaySchlG.:

- in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
  - a) der in § 906 BGB geregelten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
  - b) Überwuchses nach § 910 BGB,
  - c) Hinüberfalls nach § 911 BGB,
  - d) eines Grenzbaums nach § 923 BGB,
  - e) der in den Art. 43 bis 54 AGBGB geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- in Streitigkeiten über Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist,
- in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Sollte ein Güteverfahren nicht zulässig sein oder die Auseinandersetzung der Parteien nicht Gegenstand eines Güteverfahrens sein, so kann der Mediator das Mediationsverfahren trotzdem einleiten und durchführen. Dafür ist zusätzlich/anstelle des Antrages auf ein Schlichtungsverfahren der entsprechende Mediationsvertrag zwischen den Parteien und Mediator Axel Milhard zu schließen.

Die Schlichtungstätigkeit/das Mediationsverfahren ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 ZPO vorliegen. Zum Beispiel

- in Angelegenheiten, in denen der Mediator selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt ist, mit der er in einem engen freundschaftlichen Verhältnis steht oder er und die Parteien gut bekannt sind.

Als neutraler Dritter nimmt der Mediator keinerlei Einfluss auf inhaltliche oder juristische Gestaltung eines möglicherweise zustande kommenden Vergleiches. Eine Rechtsberatung erfolgt nicht.

### IV. Die Rolle des Mediators im Güteverfahren

Der Mediator ist neutral und unabhängig.

Das Güteverfahren/die Mediation ist streng vertraulich. Der Mediator hat Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren.

Der Mediator erteilt keine rechtlichen Auskünfte und erbringt auch keine Rechtsberatung.

## V. Das Verfahren

Für die Durchführung eines Güteverfahrens vor der Gütestelle gilt ausschließlich die nachstehende Verfahrensordnung in der bei Antragstellung gültigen Fassung, sofern die Beteiligten nichts Abweichendes bestimmen.

### 1. Antragstellung, Aufnahme des Schlichtungsantrags durch die Gütestelle

Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. Der Antrag muss Namen und ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache und den Gegenstand des Begehrens enthalten. Ihm sollen die für die förmliche Mitteilung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.

Die Gütestelle nimmt den schriftlichen Schlichtungsantrag während der üblichen Geschäftszeiten entgegen und registriert ihn. Der Schlichtungsantrag kann auch zu Protokoll der Gütestelle erklärt werden.

Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

*Axel Milhard*

*-staatliche anerkannte Gütestelle-*

*Obere Hauptstraße 58 - Oberegg*

*87782 Unteregg*

*Email: [a.milhard@mediation-milhard.de](mailto:a.milhard@mediation-milhard.de)*

*Tel.: 08269 960 69 89*

*Fax: 08269 960 780*

### 2. Gang des Schlichtungs-/Güteverfahrens

Sobald dem Schlichter der Antrag vorliegt und der Vorschuss eingezahlt worden ist, bestimmt der Schlichter einen Schlichtungstermin, zu dem er die Parteien persönlich lädt. Er erörtert mit den Parteien mündlich die Streitsache und die Konfliktlösungsvorschläge der Parteien. Zur Aufklärung der Interessenlage kann er mit den Parteien in deren Einvernehmen auch Einzelgespräche führen. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann er den Parteien einen Vorschlag zur Konfliktbeilegung unterbreiten. In geeigneten Fällen sieht der Schlichter von einem Termin ab und verfährt schriftlich.

Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich.

Der Schlichter lädt keine Zeugen und Sachverständigen. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten herbeigeschafft werden, können angehört, und ein Augenschein kann eingenommen werden, wenn dadurch der Abschluss des Schlichtungsverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird.

Im Übrigen bestimmt der Schlichter das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren nach seinem Ermessen.

### 3. Persönliches Erscheinen der Parteien

Die Parteien haben im Schlichtungstermin persönlich zu erscheinen.

Dies gilt nicht, wenn eine Partei zu dem Termin eine Vertretung entsendet, die zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss schriftlich ermächtigt ist, und der Schlichter dem Fernbleiben der Partei zustimmt.

Jede Partei kann sich im Termin eines Beistands oder eines Rechtsanwalts bedienen.

Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum Schlichtungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen; bei hinreichender Entschuldigung binnen 14 Tagen ist vom Schlichter ein neuer Schlichtungstermin zu bestimmen. Der Antrag gilt auch als zurückgenommen, wenn der Vorschuss nicht in der vom Schlichter gesetzten Frist einbezahlt wurde. Fehlt die Gegenpartei unentschuldigt, so ist dem Antragsteller frühestens nach 14 Tagen ein Zeugnis nach 5. auszustellen. In der Ladung sind die Parteien auf die Folgen ihres Ausbleibens hinzuweisen.

### 4. Protokollierung der Konfliktbeilegung

Wird vor dem Schlichter eine Vereinbarung zur Konfliktbeilegung geschlossen, so ist diese gem. Art 12 BaySchlG unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. Der Schlichter bestätigt den Abschluss der Vereinbarung mit seiner Unterschrift. Die Konfliktregelung muss auch eine Einigung der Parteien über die Kosten des Schlichtungsverfahrens enthalten. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind der Höhe nach auszuweisen. Die Parteien erhalten vom Schlichter auf Antrag eine Abschrift der Vereinbarung.

### 5. Bescheinigung über einen erfolglosen Schlichtungsversuch

Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, so ist dem Antragsteller darüber ein Zeugnis auszustellen, das dem Gericht bei Klageerhebung vorzulegen ist. Das Zeugnis wird auf Antrag auch erteilt, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das beantragte Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist. Die Frist beginnt nicht vor Einzahlung des Vorschusses gemäß 6..

Das Zeugnis ist außerdem auszustellen, wenn der Schlichter den sachlichen Anwendungsbereich nach Art. 1 BaySchlG oder, soweit dies zwischen den Parteien strittig ist, den örtlichen Anwendungsbereich nach Art. 2 BaySchlG für nicht eröffnet oder die Angelegenheit für eine Schlichtung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen von vorneherein für ungeeignet erachtet.

Das Zeugnis hat auch die Namen und die Anschriften des Antragstellers und des Antragsgegners, eine kurze Darstellung des Streitgegenstands, Angaben zum Streitwert sowie den Zeitpunkt, zu dem das Verfahren beendet ist, zu enthalten. Wird das Zeugnis ausgestellt, weil der Schlichter die Angelegenheit für eine Schlichtung für ungeeignet erachtet, sind die Gründe dafür im Zeugnis anzugeben.

### 6. Vergütung für das Güteverfahren

Der Mediator Axel Milhard erhebt für seine Tätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagen) nur nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz (BaySchlG). Er erhält Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt

- 50 Euro, wenn das Verfahren ohne Schlichtungsgespräch endet.
- 100 Euro, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde.

Wird der Mediator Axel Milhard im Rahmen des Vollzugs der Vereinbarung zur Konfliktbewältigung im Auftrag beider Parteien tätig, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von 50 Euro.

Mit der Gebühr werden die allgemeinen Geschäftskosten des Mediators Axel Milhard abgegolten. Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen kann der Schlichter einen Pauschsatz von 20 Euro fordern.

Der Mediator Axel Milhard fordert vom Antragsteller vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens einen Vorschuss in Höhe der Gebühr nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 BaySchlG zuzüglich der Auslagen nach Art. 13 Abs. 4. BaySchlG.

Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens rechnet der Schlichter gegenüber dem Antragsteller über den Vorschuss ab.

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. <sup>2</sup>Kosten werden, vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Vereinbarung zur Konfliktbeilegung, nicht erstattet.

## 7. Vergütungsfreiheit

Eine Partei, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes erfüllt, ist von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung befreit.

§ 4 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 3, §§ 5 und 6 des Beratungshilfegesetzes finden entsprechende Anwendung.

Ist die Partei nach Absatz 1 von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung befreit, erstattet die Staatskasse dem Schlichter die ihm zustehende Vergütung. Die Erstattung der Schlichtervergütung durch die Staatskasse ist in der Bescheinigung nach Art. 4 BaySchlG zu vermerken.

## 8. Vollstreckung aus einem Vergleich

Aus einem vor dem Mediator Axel Milhard der Gütestelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.

Die Vollstreckungsklausel auf einem Vergleich einer Gütestelle nach Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BaySchlG erteilt der Rechtspfleger des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gütestelle eingerichtet ist.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Memmingen zuständig.

## V. Tätigkeit des Mediators über das Güteverfahren hinaus

Wird der Mediator Axel Milhard über das Güteverfahren hinaus in seiner Funktion als Mediator tätig, so gelten abweichend von 6. die Honorarsätze der Mediation Milhard.

## VI. Haftung

Die Haftung der Gütestelle und der Mediatorin beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

Stand Mai 2021